

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

27. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Polizei-Verordnung über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfseffel. S. 515. — Polizei-Verordnung über die Aufstellung, die Einrichtung und den Betrieb von Dampfseffeln. S. 587.

№ XLVIII. Polizei-Verordnung

vom 2. November 1913

über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfseffel.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung sowie der Bekanntmachungen des Reichsfinanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfseffeln, vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 3 und 51), verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafsandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges. S. S. 238), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Abgrenzung des Geltungskreises der Verordnung.

I. Der gegenwärtigen Verordnung unterliegen Dampfseffel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfseffel und Schiffsdampfseffel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfseffeln (Bekanntmachungen des Reichsfinanzlers vom 17. Dezember 1908, Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 3 ff.) bezeichneten Dampf-

Kudgegeben in Rudolstadt am 29. November 1913.